



Eiserne Faust und unsichtbare Hand

Foucaults Gefängnis und die Suche nach den Sanktionen der Zukunft

Ralf Oberndörfer

Frau Peschel-Gutzeit war für die elektronische Fußfessel, Klaus-Rüdiger Landowsky ist dagegen. Anfang November 1997 räumte Frau Peschel-Gutzeit ihren Stuhl als Justizsenatorin der großen Koalition in Berlin, um im rot-grün regierten Hamburg (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und SPD) dieses Amt zu übernehmen. Damit, so scheint es, ist der US-amerikanischen und skandinavischen Vorbildern nachempfundene Plan, in Berlin bestimmte StraftäterInnen ihre Strafe nicht mehr im Gefängnis, sondern zu Hause absitzen zu lassen und ihren Aufenthaltsort mit einem elektronischen Sender – der Fußfessel – zu kontrollieren, vom Tisch, vorerst jedenfalls. Der Konflikt zwischen der multikompatiblen SPD-Frau Peschel-Gutzeit und dem CDU-Relikt aus den Tagen des Kalten Krieges, Landowsky, ist trotzdem mehr als nur

eine Personalie: es geht um die Funktion und also die Form von Bestrafung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.

Foucault und die Strafrechtsreform

Zwanzig Jahre ist es jetzt her, daß die deutsche Ausgabe von Michel Foucaults Buch über das Gefängnis unter dem Titel „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“ als Taschenbuch¹ einem größeren Publikum zugänglich gemacht wurde. Im gleichen Jahr, am 1. Januar 1977 trat das neue Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Kraft. Die große Strafvollzugsreform war der vom Erneuerungsenthusiasmus der kurzen Brandt-Ära getragene Versuch, eine der staatlichen Disziplinierungsinstitutionen neben Schule und Psychiatrie zu entbrutalisieren. Die (Re-)Sozialisierung

straffällig gewordener Menschen sollte die als archaisch empfundenen Strafziele und -formen ersetzen. Jene Pläne zur Reform des Strafvollzugs und ihre Ergebnisse waren in letzter Zeit bereits mehrfach Gegenstand einer kritischen Rückschau.²

Foucault, der die Entwicklung der Bestrafung in Frankreich von etwa 1750 bis 1850 untersucht, unterscheidet sich von den Reformplänen der siebziger Jahre vor allem durch seinen Pessimismus. „Thema des Buches“, so schreibt Foucault, „ist eine neue Korrelationsgeschichte der modernen Seele und einer neuen Richtgewalt.“³ Der entscheidende Unterschied zwischen der öffentlichen Verteilung des Vatermörders Damians 1757 und der Zuchthäuser des 19. Jahrhunderts mit ihren diskreten, langwierigen Strafen, die den erwünschten Strafeffekt und Lerneffekt durch eine minutiöse

Zeiteinteilung erreichen, ist für ihn die Verschiebung vom Körper auf die Seele der DelinquentIn als Ziel der Sanktion. „Die Seele tritt auf die Bühne der Justiz, und damit wird ein ganzer Komplex 'wissenschaftlichen' Wissens in die Gerichtspraxis einbezogen.“⁴ Die verschiedenen Strafsysteme seien, daran gibt es für Foucault keinen Zweifel, in eine bestimmte „politische Ökonomie“ des Körpers einzuordnen.⁵ Die ReformerInnen der siebziger Jahre erhofften eine bessere Gesellschaft, Foucault antizipierte eine besser kontrollierte Gesellschaft.

Zur Überprüfung der Foucault'schen Analyse bietet es sich an, den Hintergrund einer aktuellen Neudefinition von der Funktion der Gefängnisse, die zur Zeit populären und miteinander verwobene Diskurse über Sicherheit und über „TäterInnen“ zu beleuchten.

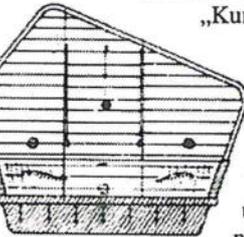
Sicherheit und TäterInnen – Diskurse der neunziger Jahre

Im Zusammenhang mit der Funktion von Gefängnissen im bürgerlichen Staat lassen sich folgende Feststellungen treffen. Es gibt heute erstens eine völlig veränderte Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“, zweitens landet niemand zufällig im Gefängnis. Bis Anfang der neunziger Jahre war „Sicherheit“ in der öffentlichen Debatte vor allem als „Rechtssicherheit“ konnotiert. Gemeint war in erster Linie die Sicherheit des / der Einzelnen vor staatlichen Übergriffen. Staatliche Repression war im Prinzip eher verpönt, falls sie doch eingesetzt wurde, war sie häufig Gegenstand heftiger (juristischer) Auseinandersetzungen. Heute gibt es statt des klassischen und sehr klaren Begriffspaars BürgerIn – Staat eine nicht näher definierte Allgemeinheit, im Zweifel „wir alle“, die angeblich vor einer diffusen Gefahr geschützt werden muß. Wer sich dieser Allgemeinheit verweigert, wer sich beispielsweise nicht bedroht fühlt und deshalb repressive Maßnahmen öffentlich ablehnt, gerät schnell in die Verlegenheit beweisen zu müssen, daß er nicht zu den Leuten gehört, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muß. Die schleichende Aushöhlung der Individualrechte mit Hilfe diverser Bedrohungsszenarien und angeblich höherstehender allgemeiner Interessen geschieht auf allen Ebenen. In Kontext der Standortfrage sollen alle für den gemeinsamen Wohlstand zurückstecken, in der quasi-philosophischen Debatte unter dem Label „Kommunitarismus“ wird das bürgerliche Subjekt mit seinen starken Ansprüchen gegen den Staat als theoretischer Exzeß denunziert.⁶ Programmatisch formulierte Manfred Kanther seine Vorstellung vom Konnex zwischen Egoismus und Kriminalität in

einem Beitrag für die *Frankfurter Rundschau*. Zur Bekämpfung der sogenannten „Alltagskriminalität“ reichten repressive Maßnahmen allein nicht aus: „Denn sie dringen nicht zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor, die diese Formen der Kriminalität begünstigen. Sie ändern nichts am übermäßigen Konsum- und Anspruchsdenken, an der ständigen Zunahme von Egoismus und Rücksichtslosigkeit und am sinkenden Rechtsbewußtsein“⁷. Abgesehen davon, daß übermäßiges Anspruchs- und Konsumdenken für die dringend benötigte Binnennachfrage unumgänglich sind, ist die Verknüpfung von „Egoismus“ und „Kriminalität“ logisch völlig willkürlich – aber ideologisch *conditio sine qua non*.

Bei der Frage nach den TäterInnen, den potentiellen GefängnisinsassInnen, quasi der Konkretisierung der vorher abstrakt aufgebauten Gefahr, gibt es eine klare Zuordnung, wer wem wann gefährlich wird und wer nicht. Gefährliche Kriminelle und damit

„Kundschaft“ für den Knast sind AusländerInnen, Punks, BettlerInnen, Obdachlose, HausbesetzerInnen, um nur einige zu nennen. Niemand käme auf die Idee,



das Schlagwort der „zero tolerance“ auf besoffene AutofahrerInnen anzuwenden, obwohl sie regelmäßig Leute töten. Auf der diskursiven Ebene gemeint sind vielmehr harmlose SchwarzfahrerInnen oder Obdachlose, die im Winter U-Bahnhöfe aufsuchen, um nicht zu erfrieren. Auch wenn gelegentlich rechtspolitisch über eine 0,0 Promille-Grenze für AutofahrerInnen geredet wird, die Herausbildung der allgemeinen Anschauungen verläuft mit Hilfe der genannten Feindbilder in anderen Bahnen.

Kanther schreibt weiter: „Organisierte Kriminalität ist internationale Kriminalität“⁸. Abgesehen davon, daß „organisierte Kriminalität“ bereits zu den oben erwähnten gezielt lancierten diffusen Bedrohungsszenarien gehört⁹: Niemand käme auf den Gedanken, das Schlagwort von der „organisierten Kriminalität“ auf Chemiemultis (die Umweltschadensszenarien begehen) oder auf bestimmte Berliner Bauunternehmen (die durch Mißach-

tung von Sicherheitsvorschriften PassantInnen und ArbeiterInnen verletzen) anzuwenden. Gemeint als Gefahr sind immer nur ZigarettenhändlerInnen, HütchenspielerInnen und DrogendealerInnen, am besten mit außereuropäischer Herkunft.

Mit dem Ruf nach dem Wegsperrern, dem harten Durchgreifen, der konsequenten Anwendung der Strafvorschriften etc. meinen die RuferInnen also nie sich selbst, sondern immer nur „die Anderen“. Jene, durch deren Ausgrenzung sich die Gesellschaft überhaupt als solche konstituieren kann. Verstärkt wird dieser Drift in der Debatte bedauerlicherweise auch durch jenen nennenswerten Teil der Linken, die jede Zurückhaltung und Differenzierung bei der Verhängung von Strafen aufgeben, wenn es um rechte oder mutmaßlich rechte GewalttäterInnen geht. Oliver Tolmein kritisiert beispielsweise die Anwendung von Jugendstrafrecht und die Verhängung von Bewährungsstrafen im Verfahren gegen jene Mecklenburger Skins, die im Sommer 1996 auf einem Zeltplatz eine Jugendgruppe aus Kleve überfielen und weiß sich damit eins mit Manfred Kanther¹⁰. Bei der berechtigten Frage, ob Justitia auf dem rechten Auge blind ist, wird die Frage nach dem Sinn einer strengen Justitia, die hart bestraft, gar nicht mehr gestellt. Hauptsache, die Leute verschwinden von der Bildfläche. Wenn der Staat schon durchgreift, dann bitte bei allen gleich streng. Jene Gleichheit vor dem Gesetz bis hin zur Bestra-

Anmerkungen:

- 1 Suhrkamp Taschenbuch stw 184 (Deutsche Erstausgabe 1976 ebenfalls bei Suhrkamp). Originalausgabe 1975 „Surveiller et punir. La naissance de la prison.“ bei Editions Gallimard.
- 2 vgl. *psychosozial*, Heft 65, sowie Müller-Dietz / Walter, 1995.
- 3 Foucault 1977, 33.
- 4 Foucault 1977, 34.
- 5 Foucault 1977, 36.
- 6 Vgl. dazu *FAUST* 3/1996 Schwerpunkt: „Kommunitarismus – Gutes, schön verpackt?“.
- 7 Kanther, *FR* v. 15.10.1997, 7.
- 8 Kanther, *FR* v. 15.10.1997, 7.
- 9 Vgl. Pollähne/Puder *FoR* 1/1992, 4.

10 Tolmein, Freitag v. 27.6.97, 3; Kanther, *FR* v. 15.10.1997, 7.



fung ist eine der wesentlichen Errungenschaften der modernen bürgerlichen Revolutionen, ebenso wie die Abschaffung der Folter und das förmliche Gerichtsverfahren. Foucault versucht dagegen seinem Unbehagen in der demokratischen Rechtskultur Ausdruck zu verleihen und wird deswegen häufig zweifach mißverstanden.

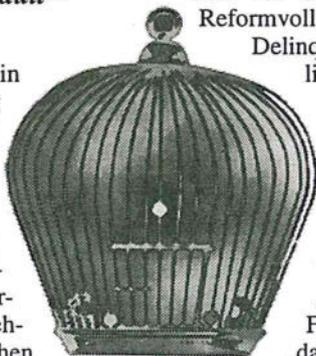
Keine Gefängnisse mit Foucault – zwei Irrtümer

„Überwachen und Strafen“ ist kein Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse, Foucault ist kein Abolitionist. Er beschreibt Entwicklungen innerhalb der Moderne und stellt die schwer zu verdauende These auf, daß jenes Fortschreiten von der Inquisition zum rechtmäßigen Verfahren, von der Folter zur Vernehmung, von der häufig bestialischen Hinrichtung (Vierteilen) zum lebensbewahrenden Vollzug nicht unbedingt ein Fortschritt war und einem humanistischen Ideal entsprang. Diese Entwicklungen stellen nach seiner Darstellung lediglich eine Verfeinerung der Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen dar. Ohne diese Ausdifferenzierung sei eine entwickelte bürgerliche Gesellschaft gar nicht zu jener effizienten Form von Machtausübung fähig, die sie zu ihrer Existenz benötige. Die Frage, ob eine Gesellschaft ohne Gefängnisse praktikabel oder wünschenswert wäre, stellt sich für Foucault nicht. Aus der Existenz einer entwürdigenden Institution wie dem Gefängnis, die einen inhumanen Zustand verursacht und aufrecht erhält, folgt für Foucault keineswegs der Schluß, daß es ohne jene Institution weniger unmenschlich zugehe. Das macht ihn als Gebrauchsanleiter für praktische Politik so ungenießbar und auf den ersten Blick so wenig revolutionär. Für Foucault ist es ferner von zentraler Bedeutung, daß das „Individuum“ durch Disziplinierungen erst geschaffen wird, ein weiterer wichtiger Unterschied zu reformerischen und revolutionären Ansätzen. Bei Foucault gibt es kein vormaliges „gesundes“ oder „freies“ Individuum, das erst durch das Gefängnis deformiert wird und durch dessen Abschaffung zu befreien wäre. Das Individuum ist bereits eine De-Formation und das Gefängnis setzt die an ihm bereits begonnene Arbeit nur fort.

Individuum vs. Institution

Trotzdem die politische Kritik am Gefängnis – anders als Foucault – das Gewaltverhältnis zwischen „freiem Individuum“ und „repressiver Institution“ am liebsten zum befreiten Subjekt hin auflösen würde, sind die zentralen Fra-

gen denen Foucaults ganz ähnlich: Was macht die Institution mit den Menschen, was darf sie mit den Menschen machen? Der Wechsel zwischen altem Gefängnis, das früher auch noch Zuchthaus hieß, und modernem Vollzug läßt sich beschreiben als Weg vom „Überwachen und Strafen“ zum „Behandeln und Resozialisieren“. War es in jener Phase zwischen der Abschaffung der Folter und vor der Einführung des Reformvollzugs das Ziel, die



DelinquentInnen unschädlich zu machen, ohne sie zu töten, und ihnen eine ihrem Vergehen angemessene Demütigung zuzufügen, so heißt es heute als Vollzugsziel: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen“¹¹. Die alten Vollzugsziele sind in dieser Formulierung in abgeschwächter Form noch da, jedoch ist ein umfangreiches pädagogisches Programm hinzugetreten. Egal wie das Programm jedoch aussieht, es läßt sich nicht ohne Zwang verwirklichen, und auch die BefürworterInnen einer psychosozialen Betreuung im Gefängnis hadern mit dem Problem. Klaus Lüderssen nennt § 6 (Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen), § 10 (Offener und geschlossener Vollzug), § 27 (Überwachung der Besuche) und § 29 (Überwachung des Schriftwechsels) des StVollzG als Beispiele für die Inkonsistenz des resozialisierenden Ansatzes.¹² In seinem Aufsatz bezeichnet er gleichwohl die interessante Frage, ob es ein Menschenrecht auf Nicht-Resozialisierung gibt, etwas vorschnell als Unsinn – denn mehr als ein wenig juristisch umschriebener gesunder Menschenverstand fällt ihm als Gegenargument auch nicht ein. In der Tat ist es schwer einzusehen, bis zu welchem Punkt und mit welchen

Mitteln das Ziel des Vollzugs „Resozialisierung“ verwirklicht werden darf. Solange man nicht straffällig wird, spricht eigentlich nichts dagegen, asozial zu sein und die Anforderungen der Gemeinschaft zu ignorieren. Heißt resozialisiert zu sein, daß man seinen Müll trennt, im Hausflur grüßt und auf der Straße nicht laut flucht? Hat man nicht ein Recht darauf, seine Strafe in Ruhe zu verbüßen, ohne daß gleichzeitig wohlmeinend an der Persönlichkeit herumgepuscht wird? Ohne daß der Zugriff vom Körper auf die Seele des Übeltäters ausgeweitet wird, um sich Foucaultscher Diktation zu bedienen?

Von der Überwachung zum Geständnis

Foucault kommt in seiner Studie auch zum Problem der Freiwilligkeit. Er beschreibt zunächst den Übergang von der Folter zum modernen Gefängnis sehr ausführlich, geht dabei bis ins 17. Jahrhundert zurück und versucht die Strafformen der beiden Epochen zueinander ins Verhältnis zu stellen: die kurze öffentliche Folter einer Hinrichtung früher gegen die lange insgeheim Folter einer zeitigen Freiheitsstrafe bis heute. In seinem Schlußkapitel „Das Kerker-system“ schafft er am historischen Modell eine Verknüpfung zu heutigen Gefängnisformen und Strafparadigmen.¹³ Für ihn liegt der Abschluß der Entwicklung des Kerkersystems in der 1840 eröffneten Jugendstrafanstalt von



Mettray. Dort läge „die intensivste Zuchtf orm“ vor, „in der sich alle Technologien des Verhaltenszwanges kombinieren und konzentrieren“. Diese Technologien sind Zeitkontrolle, Arbeit um der Beschäftigung willen, vollständige dauernde optische und akustische Überwachungs-

möglichkeiten, Isolation, sowie Vergünstigungen und symbolische Entlohnungen. Diese neue Form der Anstalt, so Foucault, unterscheidet sich nicht mehr sonderlich von der „Heil- oder Erziehungsgewalt“, es kommt zu einer Mischung von gesetzmäßiger Strafe und außergesetzlichen Maßnahmen. Jene Mischform, die das Repertoire der Zugriffsmöglichkeiten auf das Individuum beträchtlich erweitert, weckt „bei den Richtern ein rasendes Verlangen nach dem Messen, Schätzen, Diagnostizieren, Unterscheiden des Normalen und Anormalen“, sowie einen „Anspruch auf die Ehre des Heilens oder Resozialisierens“¹⁴. Einerseits gibt es in der modernen Strafanstalt die gesetzliche Strafe, die erste Hälfte im Programm jener zitierten Vorschrift Nr. 57, daneben jedoch auch eine Normierungsmacht, die andere, die vorgeblich bessere Hälfte: „Was die Richter durchsetzen, wenn sie 'therapeutische' Urteile fällen und 'Resozialisierungsstrafen' verhängen, ist die Ökonomie der Macht und nicht die ihrer Skrupel oder ihres Humanismus“¹⁵. Der „ganze Komplex 'wissenschaftli-

kann für Ihre Resozialisierung verwendet werden. Je mehr Sie uns sagen, desto besser werden wir Sie resozialisieren. „Die 'Verurteilung' zur Teilnahme an der Sprechhandlung macht unfreiwillig deutlich, daß in die neuen Normierungs- und Normalisierungsprozesse die alten Erwartungen an soziale Kontrollen gesetzt werden.“¹⁸ Durch das Geständnis und den Redezwang verschwimmen gleichzeitig die Grenzen zwischen KlientInnen und TherapeutInnen. Die / der Gefangene kann und soll seinen BetreuerInnen alles sagen, umgekehrt können diese durch die gleichzeitig intime und öffentliche Situation ihrer Arbeit im Strafvollzug nichts vor den Gefangenen geheim halten, am allerwenigsten persönliche Probleme. Auch sie kommen so in die Rolle der/des Gestehenden, die Gefangenen hören zu.¹⁹ Das Grundproblem der aufgezwungenen Verbesserung wird auch im neuen Reformgefängnis keineswegs behoben. Es hat nur eine weitere Verfeinerung des Kontrollinstrumentariums stattgefunden. So gesehen trifft die Position der strengen AbolitionistInnen,



chen Wissens“¹⁶ und die Mitarbeit der DelinquentInnen verschmelzen zur Resozialisierung. Wer nicht freiwillig mitarbeitet, dem hilft sanfter Zwang auf den richtigen Weg. § 6 Abs. 1 StVollzG legt fest: „Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen.“ In diesem Moment wird dem Geständnis, dem von Foucault am gründlichsten analysierte Formierungsinstrument¹⁷ der modernen Epoche, sein Platz im Gefängnis Komplex zugewiesen. Die Gefangenen gestehen öffentlich, dem therapeutischen Personal gegenüber oder noch besser, in der Gruppe. § 6 StVollzG sagt speziell für das Gefängnis: Alles, was Sie sagen,

die auch ein „gutes Gefängnis“ strikt ablehnen, nach wie vor den Kern des Problems. Egal, welches Programm mit bzw. an den Gefangenen vollzogen werden soll, sobald das Moment der Freiwilligkeit verlorengeht, bleibt auch fürsorgliche Repression immer nur repressiv. Das Problem der Freiwilligkeit hat die Anti-Gefängnisbewegung mit der Anti-Schul- und Anti-Psychiatriebewegung gemeinsam thematisiert. In einem Interview mit der *tageszeitung* im Sommer 1997 machte

Thomas F. Szasz, ein renommierter Vertreter der Antipsychiatriebewegung, seine Position noch einmal klar. Er sagte damals: „Ich werde sehr häufig mit der These in Verbindung gebracht, die Psychiatrie abschaffen zu wollen. Eine sehr dumme Behauptung. Falsch ist nicht die Psychiatrie, falsch ist der Zwang in ihr. [...] Es zählt allein das, was auf Konsens beruht. Ich möchte nur die Gewalt in der Psychiatrie abschaffen.“²⁰ Das Geständnis als Praxis hat gegenüber dem Gefängnis, dem Heim und der Anstalt ferner den großen Vorteil ortsungebunden zu sein, einsetzbar überall und just in time. Es braucht keine Institution mehr dafür lediglich ein Machtverhältnis.

Die Gefängnisse der Zukunft

Zwei Szenarien²¹ stehen zur Zeit im Streit über die Entwicklung der Gefängnisse im Vordergrund. Im einen wird eine Wiederkehr der klassischen Institution vorausgesagt, noch größer, mächtiger und „unmenschlicher“ als im 19. Jahrhundert. Diese Position argumentiert mit dem Phänomen großer neuer Gefängnisse, die zum Beispiel in den USA und England errichtet wurden, und beruft sich auf solche Stimmen wie die Kanthers und Landowskys, der vor allem eine Funktion für den Strafvollzug vorgesehen hat: das Wegsperrn. Die andere Seite vermutet eine schrittweise Auflösung der Institution verbunden mit einer allgemeinen Verbreitung jener im Gefängnis verschärft eingeübten Disziplinierungspraxen in die vorgeblich auf freiem Fuß lebende Gesellschaft hinein. Die Überwachungsmöglichkeiten, die bisher dem umgrenzten Areal der Justizvollzugsanstalten vorbehalten waren, werden nach dieser Auffassung ins unendliche multipliziert und im Prinzip auf alle Gewaltunterworfenen (BürgerInnen) in einem Staatsgebiet anwendbar. Zur Zeit wird das resozialisierende Gefängnis von VertreterInnen der ersten Variante noch als zu lasch, als Freizeitpark für Kriminelle denunziert. In Zukunft, so die andere Sicht, werden öffentlicher Raum, Freizeitpark und Gefängnis ununterscheidbar werden, alle mit ihrem Set von Codes und Überwachungsmaßnahmen ausgestattet. Jedem, der sich darin aufhält, wird eine bestimmte Verhaltensweise unaufdringlich vorgeschrieben, Repression wird ins Vorfeld möglicher Devianz verlagert. Soziale Kontrolle findet nicht mehr statt durch die Polizei, die Demonstrationen auseinandertreibt, sondern allen wird von vornherein vermittelt, daß eine Demonstration an dieser Stelle / an jeder Stelle völlig deplaziert ist. Ein Beispiel liefern privatisierte Einkaufsstrassen, deren EigentümerInnen – anders als der Staat – jede nicht dem Warenerwerb dienende Tätigkeit verbieten könnten.

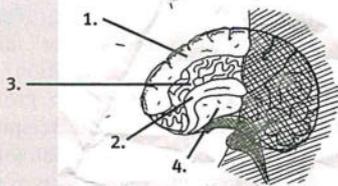
Ich denke, daß beide Formen sozialer Kontrolle in der je beschriebenen Weise eine rasante Fortentwicklung nehmen werden, allerdings streng getrennt nach Zielgruppen. Das Gefängnis als Verwahr-

Anmerkungen:

- 11 Dienst- und Vollzugsordnung Nr. 57, zit. nach Winchenbach, *psychosozial* Nr. 65, 3, 4.
- 12 Lüderssen, *KJ* 1997, 179, 180.
- 13 Foucault 1977, 379 ff.
- 14 Foucault 1977, 392.
- 15 Foucault 1977, 392.
- 16 Foucault 1977, 34.
- 17 Foucault 1976, 69 – 93.
- 18 Bohling, *psychosozial* Nr. 65, 41, 53.
- 19 Bohling a.a.O.
- 20 Szasz, *taz* v. 10.07.1997, 14.
- 21 Scheerer, *Widersprüche* 63, 9.

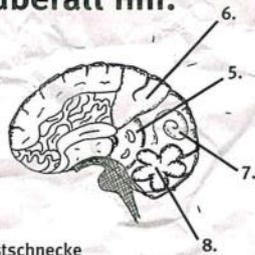
Anzeige

Viele Zeitschriften kommen nur bis hierhin:



1. Frustrationslappen
2. bewegungsmelancholischer Schlund
3. auswegloses Analyseganglion
4. spätatriarchale Blähzone

Aber alaska kommt überall hin:



5. Lustschnecke
6. Perspektivtrichter
7. feministischer Widerspruchswirbel
8. Zeitgeisttaster

alaska

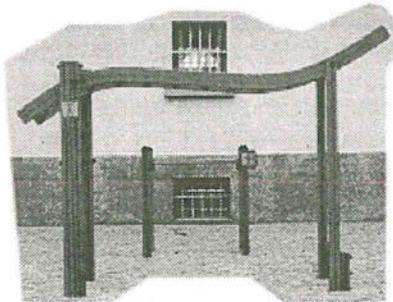
internationalistisch - feministisch - links - anders.
 Probeheft bestellen: alaska, Auf der Kuhlen 22,
 28203 Bremen, fon/fax 0421 - 720 34
 Heft 216: Postfaschismus
 Heft 217: Befreiungstheorien

anstalt wird denen vorbehalten bleiben, gegen die sich der jetzige Sicherheitsdiskurs richtet. An ihnen will sich das Rachebedürfnis des zunehmend ratloser werdenden Kapitalismus ausleben. Mit Hilfe der Absonderung bestimmter Gruppen soll die Mehrheitsgesellschaft zu sich selbst finden können. Diese Verwahrförmigkeit ist, sobald man das Kostenargument akzeptiert hat, beliebig billig zu gestalten und wird sich keineswegs an den Maßstäben rechtsstaatlichen Vollzugs mehr messen lassen müssen. Wer Obdachlose massenhaft aus Innenstädten heraus transportiert und „auf der grünen Wiese“ aussetzt (vgl. Menschenraub § 234 I. Alt. Strafgesetzbuch), wird sie irgendwann vermutlich auch auf der grünen Wiese verwahren. Wer Millionenbeträge an Länder bezahlt, damit diese Flüchtlinge in andere Länder abschieben oder bei sich behalten, könnte dort auch irgendwann große Gefängnisse bzw. Lager bauen, und sei es auch nur, weil die Länder, die die Flüchtlinge verwahren, die Gefängnisse nicht selbst finanzieren wollen.

Für diejenigen, die zur offiziellen Gesellschaft gehören können und sollen, bleibt das Instrumentarium weicher Maß-

nahmen. Jemand im Gefängnis kostet doppelt Geld: als GefangeneR und als NichtarbeitnehmerIn. Ein wesentliches Argument für den offenen Vollzug ist in der Praxis nicht umsonst der drohende Verlust des Arbeitsplatzes. Anders gesagt: Der Staat möchte es tunlichst vermeiden, hochqualifiziertes Humankapital ungenutzt im Gefängnis herumsitzen zu haben. Die Debatte um die elektrische Fußfessel ist somit auch eine über „Ökonomie der Körper“, denn der Körper ist (immer noch) das, wodurch jeder Mensch in der Lage ist, dem Reproduktionszwang zu genügen. Charles H. Logan, ein englischer Autor, faßt in seinem Buch über das Für und Wider privater Gefängnisse den Zusammenhang zwischen Gefängnis und Marktwirtschaft unnachahmlich präzise zusammen: „The Iron Fist meets the Invisible Hand“²². Landowsky, Fraktionsvorsitzender der CDU im Berliner Abgeordnetenhaus, ist gegen die elektronische Fußfessel. Er träumt vom richtigen echten Strafen, wie früher, als ein Verbrecher noch ein Verbrecher war und nicht vielleicht Ingenieur bei Daimler mit einem Alkohol- oder einem Steuerproblem. Frau Peschel-Gutzeit, in der Charakterrolle der humanistisch motivierten Reformerin, wollte die Fußfessel in Berlin einführen und wird sie in Hamburg wahrscheinlich durchsetzen. Da die Fessel als Hausarrest funktionieren soll, ist ein Haus

(sprich: fester Wohnsitz) schon mal eine ungeschriebene Voraussetzung für diese Maßnahme. Ein Nichtseßhafter mit Fußfessel als Strafe für fortgesetzten Ladendiebstahl geringwertiger Sachen? Wohl kaum. Die bestrafte Person soll ferner als Vergünstigung ihre Wohnräume zur Arbeit verlassen dürfen. Dies setzt voraus, daß sie Arbeit hat, denn die Kosten für ihre Unterbringung (Miete, Essen etc.) muß sie selbst erwirtschaften. Am besten wäre,



der / die Gefangene macht Teleheimarbeit auf freiberuflicher Basis. Dieser Typus der Bestrafung wird als Instrument der Mikrokontrolle und sanften Demütigung für diejenigen, die die Gesellschaft nicht ausstoßen will überall zu finden sein.

Für die Habenichtse und all die anderen, die mit dem unsichtbaren Stigma der Nutzlosigkeit bzw. Überflüssigkeit versehen sind, wird schon bald die große Institution fernab von öffentlichem Interesse neu aufgebaut. Einziger Zweck wird die Verwahrung sein, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu Foucaults Gefängnissen am Beginn des 19. Jahrhunderts. Damals war der Staat bemüht, für alle Menschen eine vernutzbare Arbeit zu finden, und sei es nur das Sortieren von Lumpen im „Arbeitshaus“. Heute ist Beschäftigung zur knappen Ressource geworden und es wird immer stärker darüber nachgedacht, wie man den menschlichen Ballast im topfit gemachten Standort günstig loswerden, und solange das noch nicht gestattet wird, möglichst billig verwahren kann. Überwachen und strafen, behandeln und resozialisieren will diese Leute niemand mehr, das wäre zu teuer.

Ralf Oberndörfer ist Mitarbeiter der wissenschaftskritischen Zeitschrift FAUST. Die aktuelle Ausgabe FAUST 97/4 befaßt sich in ihrem Schwerpunkt „Geständnisse“ ausführlich mit Foucault.

Anmerkung:
22 Logan, 7.

Literatur:

- Alder, Simone, 365 Tage Chaos-Tage, *Forum Recht (FoR)* 1/1997, 7 f.
 Bohling, Horst: Drinnen wie draußen, *psychosozial* Nr. 65, 1996, 41 ff.
 FAUST 1996/3, Schwerpunkt: Kommunitarismen – Gutes, schön verpackt?, Herbst 1996.
 Foucault, Michel, Überwachen und Strafen, 1977.
 Foucault, Michel, Sexualität und Wahrheit, Band 1, 1976.
 Kanther, Manfred, Die Zeit des Wegduckens vor der kriminellen Gefahr muß vorbei sein, *Frankfurter Rundschau (FR)* v. 15.10.1997, 7.
 Logan, Charles H., *Private Prisons. Cons and Pros*, 1990.
 Lüderssen, Klaus: Resozialisierung und Menschenwürde, *Kritische Justiz (KJ)* 1997, 179 ff.
 Müller-Dietz, Heinz / Walter, Michael (Hrsg.), *Strafvollzug in den 90er Jahren*, 1995.
 Pollähne, Helmut / Puder, Carola, Ein Gespenst geht um in Europa... Versuch über organisierte Kriminalitäts-Politik, *FoR* 1/1992, 4. *psychosozial* Nr. 65, Schwerpunkt: Strafvollzug: Bessern oder Verwahren?, Standortbestimmung nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, 1996.
 Scheerer, Sebastian, Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle, *Widersprüche* Nr. 63, März 1997, 9 ff.
 Szasz, Thomas F., „Die Gesellschaft schafft sich immer neue Irre“, Interview in *tageszeitung (taz)* v. 10.07.1997, 14.
 Tolmein, Oliver: Auch Juristen sind Deutsche, in: *Freitag* v. 27.06.1997, 3.
 Winchenbach, Klaus, *Das Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit. Ein Resümee nach 20 Jahren, psychosozial* Nr. 65, 1996, 7 ff.